

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder an POSTkomm erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Als Werkleistungen werden alle Tätigkeiten definiert, die POSTkomm im Rahmen des Auftrages durchführt, insbesondere die Herstellung von Konzepten, Entwürfen, Reinzeichnungen und Programmierungsarbeiten. Weiterhin gelten als Werkleistungen alle Tätigkeiten, die darüber hinaus in der Beschreibung des jeweiligen Auftrages genannt werden.

1.3. Bildmaterial unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Die Lizenzkosten für Bildmaterial trägt der Auftraggeber. Im Bedarfsfall sorgt der Auftraggeber für die Verlängerung von Lizenzen.

1.4. Alle Werkleistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.5. POSTkomm hat das Recht, bei allen erstellten Dokumenten als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6. Alle Werkleistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung durch POSTkomm weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt POSTkomm, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt der jeweils aktuelle „Tarifvertrag für Designleistungen“, des Berufsverbandes: „Allianz deutscher Designer“ als vereinbart.

1.7. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1. Werkleistungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des „Tarifvertrag für Designleistungen“, des Berufsverbandes: „Allianz deutscher Designer“, sofern keine anderen Vereinbarungen, z.B. auf der Basis eines Kostenvoranschlags, getroffen wurden. Der aktuelle „Tarifvertrag für Designleistungen“, des Berufsverbandes: „Allianz deutscher Designer“ kann in den Geschäftsräumen von POSTkomm eingesehen werden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3. Werden Werkleistungen von POSTkomm später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist POSTkomm berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die POSTkomm für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.5. Mehraufwand, der nicht in der Verantwortung von POSTkomm liegt, wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber geregelt.

2.6. Minderaufwand wird dem Auftraggeber zugerechnet und vermindert entsprechend die Vergütung.

2.7. Die Höhe der Vergütung gilt als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Rechnungsdatum widersprochen wird.

3. Fälligkeit

3.1. Eine Teilvergütung in Höhe von 1/3 der Gesamtvergütung ist bei Fertigstellung der Konzeption fällig. Sie ist sofort und ohne Abzug zahlbar.

3.2. Bei Zahlungsverzug kann POSTkomm Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung, etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend des jeweils aktuellen „Tarifvertrag für Designleistungen“, des Berufsverbandes: „Allianz deutscher Designer“ von POSTkomm berechnet.

4.2. POSTkomm ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, POSTkomm entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von POSTkomm abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, POSTkomm im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die in Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.6.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, werden allen Werkleistungen Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.3. POSTkomm ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat POSTkomm dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch POSTkomm geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind POSTkomm Korrekturmuster vorzulegen.

6.2. Die Produktionsüberwachung durch POSTkomm erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist POSTkomm berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. POSTkomm haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber POSTkomm zehn bis zwanzig einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. POSTkomm ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1. POSTkomm verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

7.2. Sofern POSTkomm notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von POSTkomm. POSTkomm haftet nur für sein eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3. Mit der Genehmigung von Werkleistungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.4. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Werkleistungen entfällt jede Haftung für POSTkomm.

7.5. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet POSTkomm nicht.

7.6. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zehn Werktagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei POSTkomm geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. POSTkomm behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so verlängert sich die Frist zur Fertigstellung des Auftrages durch POSTkomm um die doppelte Anzahl an Tagen der Verzögerung durch den Auftraggeber.

8.3. Ist die Verzögerung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, mit Mehraufwand für POSTkomm verbunden, so kann POSTkomm eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann POSTkomm auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.4. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an POSTkomm übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber POSTkomm von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Erfüllungsort ist der Sitz von POSTkomm.

9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.